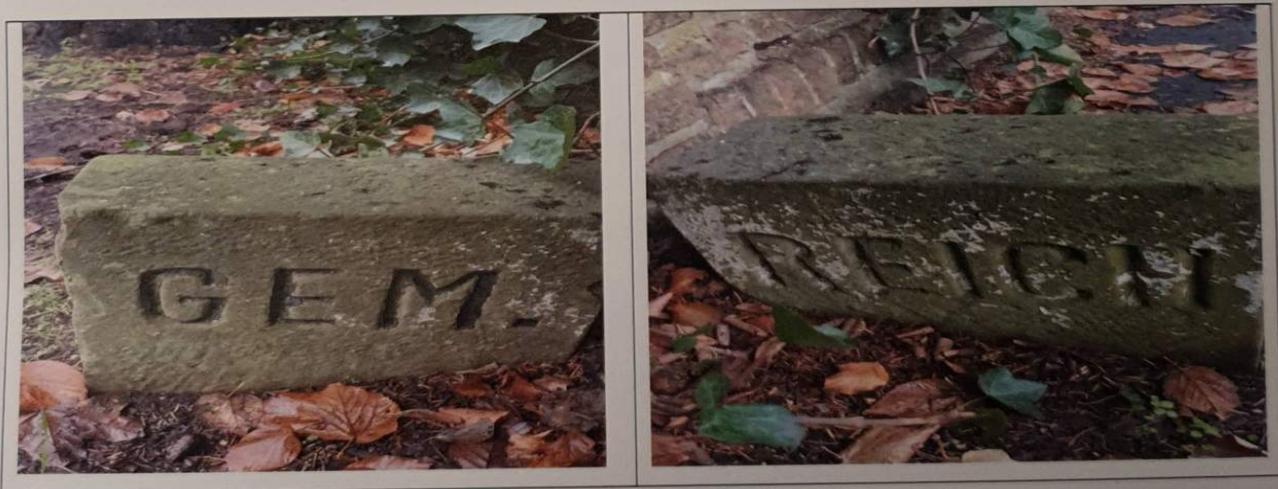


## Denkmalgeschützter Markierungsstein in Brackwede

Rainer Seifert

Die Öffnung des Heimathauses während des Brackweder Schweinemarktes 2022 nutzte auch das „Ortskuratorium Bielefeld der Deutschen Stiftung Denkmalschutz“, um sich den Besuchern des Heimathauses näher vorzustellen. Für Fragen zum Thema „Unterdenkmalstellung“ und zur Inanspruchnahme eventueller Förderungsmaßnahmen stand dessen Vertreter, Herr Dr. Emanuel Hübner, kompetent und redselig zur Verfügung. Auch sprach er über nähere Hintergründe bereits geschützter Denkmäler.

So sprach er über einen unscheinbaren Markierungsstein unter den Linden an der Friedhofsmauer der Brackweder Straße, der seit dem 16.12.2016 unter Denkmalschutz steht. Das Unterschutzstellungsverfahren wurde 2012 durch den Brief eines Brackweder Bürgers an den Landschaftsverband Westfalen – Lippe in Münster (das ist die Fachbehörde für Denkmalfragen in Westfalen – Lippe) in Gang gesetzt.



(Fotos: Rosemary Flöthmann)

Aber warum stellt man einen Stein unter Denkmalschutz?

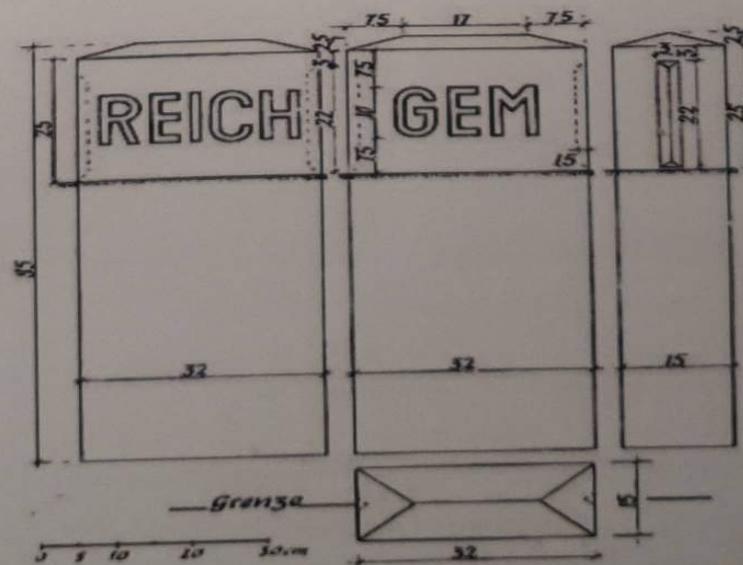
Nun, mit dem Gesetz über die Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltungen im Deutschen Reich vom 01. April 1934 übernahm erstmals ein Organ des Reiches die Aufsicht über alle Straßen von überregionaler und regionaler Bedeutung. Diesem Gesetz vorausgegangen war am 30. Juni 1933 die Ernennung von Fritz Todt zum Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, also zum Leiter dieser neuen Reichsbehörde.

Der Generalinspektor war für die Autobahnen und die überregionalen Reichsstraßen unmittelbar zuständig. Die Länder, Kreise und Kommunen waren ab diesem Zeitpunkt von den zu Reichsstraßen erklärten Straßenabschnitten entbunden. Die Regelungen wurden 1935 durch weitere Verordnungen ergänzt, welche die Straßenbaulast zwischen den bisherigen und den neuen Trägern regelte. Für die exakte Abgrenzung der Baulast an den Ortsdurchfahrten trugen die obersten Straßenbaubehörden der preußischen Provinzen die Verantwortung.

Nach zwei Runderlassen des Generalinspektors von 1935 mussten Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten durch genau vorgeschriebene Grenzsteine aus Naturstein oder Beton markiert werden. Sie waren so auf der rechten Straßenseite aufzustellen, dass die Schmalseite mit einer mittig angebrachten 22 cm langen Keilnut auf die Fahrbahn wies. Auf der einen Breitseite in Richtung Ortschaft stand das Kürzel „GEM“ für die Zuständigkeit der Gemeinde, auf der anderen Seite das Kürzel „REICH“ für die Zuständigkeit des Reiches. Die Inschrift „Reich“ hatte also nichts mit den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde zu tun.

Heutzutage haben die Ortseingangsschilder die Funktion der Markierungssteine übernommen. Der Stein in Brackwede ist einer der letzten erhaltenen und daher für die Verkehrsgeschichte, nicht nur Bielefelds, von besonderer Bedeutung. In Westfalen steht kein zweiter unter Denkmalschutz.

**Muster für Grenzsteine  
I. Betonstein**



(Musterzeichnung aus dem Jahr 1935)